

## **Bietererklärung zum Berliner Ausschreibungs- und Vergabegesetz**

Stand: 05.05.2020

Gemäß den Vorgaben des Berliner Ausschreibungs- und Vergabegesetzes (BerlAVG) gibt der Bieter hiermit folgende Erklärungen ab; diese Bietererklärung wird im Falle der Erteilung des Zuschlages Vertragsbestandteil:

### **1. Mindeststundenentgelt, Tariftreue (§ 9 BerlAVG)**

Der Bieter erklärt hiermit, dass er

- seinen Arbeitnehmer\*innen wenigstens diejenigen Entlohnungsregelungen einschließlich des Mindestentgelts gewährt, die nach dem Mindestlohngesetz, einem nach dem Tarifvertragsgesetz mit den Wirkungen des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes für allgemeinverbindlich erklärten Tarifvertrag oder einer nach § 7, § 7a oder § 11 des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes oder einer nach § 3a des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes erlassenen Rechtsverordnung für die betreffende Leistung verbindlich vorgegeben werden,
- seinen Arbeitnehmer\*innen (ohne Auszubildende) bei der Ausführung des Auftrags mindestens das Mindestentgelt je Zeitstunde in Höhe von 12,50 Euro brutto entrichtet.

### **2. Verhinderung von Benachteiligungen (§ 14 BerlAVG)**

Unbeschadet etwaiger weitergehender Anforderungen nach § 128 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen erklärt der Bieter hiermit, dass er bei der Auftragsdurchführung

- die bundes- und landesrechtlichen Bestimmungen über allgemeine Benachteiligungsverbote, insbesondere das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz beachten wird,
- seinen Arbeitnehmer\*innen bei gleicher oder gleichwertiger Arbeit gleiches Entgelt zahlen wird. Tarifvertragliche Regelungen bleiben davon unberührt.

### **3. Die nachfolgenden Regelungen gelten nur für Vergabeverfahren im Anwendungsbereich des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB)**

#### **a. Kontrolle (§ 16 BerlAVG)**

Dem Bieter ist bekannt, dass der Auftraggeber und/oder eine zentrale Kontrollgruppe des Senats die Einhaltung der oben unter 1.) und 2.) genannten Verpflichtungen stichprobenartig kontrolliert. Die kontrollierenden Personen dürfen zu Kontrollzwecken Einblick in die Entgeltabrechnungen der ausführenden Unternehmen, in die Unterlagen über die Abführung von Steuern und Beiträgen an in- und ausländische Sozialversicherungsträger, in die Unterlagen über die Abführung von Beiträgen an in- und ausländische Sozialkassen des Baugewerbes und in die zwischen den ausführenden Unternehmen abgeschlossenen Verträge nehmen.

Der Bieter ist verpflichtet, seine Arbeitnehmer\*innen auf die Möglichkeit solcher Kontrollen hinzuweisen. Der Bieter hat vollständige und prüffähige Unterlagen zur Prüfung der Einhaltung der oben genannten Erklärungen bereitzuhalten und auf Verlangen dem Auftraggeber vorzulegen.

**b. Sanktionen (§ 15 Abs. 1 Nr. 4 BerlAVG)**

Für den Fall, dass der Bieter oder ein Nachunternehmer des Bieters oder ein Verleiher von Arbeitskräften des Bieters schuldhaft gegen die oben unter 1.) und 2.) genannten Verpflichtungen verstößt, sind folgende Sanktionsmöglichkeiten des Auftraggebers vereinbart.

**(1.) Vertragsstrafe**

Eine Vertragsstrafe fällt in Höhe von 1 v. H. für jeden Einzelfall, insgesamt nicht mehr als 5 v. H. jeweils der Auftragssumme (netto) an. Die Vertragsstrafe ist auch bei mehreren, verschiedenen Verstößen gegen Verpflichtungen, die sich aus dem Berliner Ausschreibungs- und Vergabegesetz ergeben, auf insgesamt höchstens 5 % der Nettoauftragssumme begrenzt.

**(2.) Kündigung, Rücktritt**

Im Falle eines Verstoßes ist der Auftraggeber nach seiner Wahl zur Kündigung des Vertrages oder zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

**(3.) Minderung, Schadenersatz**

Im Falle eines Verstoßes ist der Auftraggeber berechtigt, soweit dies nach der Art der Leistung oder Leistungserbringung möglich ist, den vereinbarten Leistungspreis zu mindern oder Schadenersatz zu verlangen.

**(4.) Ausschluss vom Wettbewerb**

Dem Bieter ist bekannt, dass er von der Teilnahme am Wettbewerb um öffentliche Aufträge sowie auch als Nachunternehmer um solche Aufträge ausgeschlossen werden kann, wenn er gegen die oben unter 1.) und 2.) genannten Verpflichtungen verstößt; § 17 Abs. 3 BerlAVG.

**4. Beachtung der ILO-Kernarbeitsnormen (§ 8 BerlAVG)**

Auftraggeber und Bieter werden gemeinsam darauf hinwirken, dass keine Waren Gegenstand der Leistung sind, die unter Missachtung der in den ILO- Kernarbeitsnormen festgelegten Mindeststandards gewonnen oder hergestellt worden sind; Einzelheiten dazu sind in § 8 BerlAVG geregelt.

---

Datum/Bieter/Name des Vertreters des Bieters

**Im Falle einer Bietergemeinschaft oder einer Bewerbungsgemeinschaft ist diese Erklärung von jedem Mitglied der Bieter- oder Bewerbungsgemeinschaft abzugeben.**